

**Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts Düsseldorf**

Geschäftsnummer: 13 BVGa 19/09

Düsseldorf, den 24.08.2009

Anwesend:

**Vorsitzender:** Richter am Arbeitsgericht Jakobowski  
**Ehrenamtliche Richterin:** Frau Reuter  
**Ehrenamtlicher Richter:** Herr Gather  
**Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:** Auf die Zuziehung eines  
Urkundsbeamten wird gemäß § 159 ZPO verzichtet. Die Aufzeichnung  
erfolgt gemäß § 180a ZPO auf einem Tonträger.

**In dem Beschlussverfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung  
unter Beteiligung**

1. der Arbeitnehmervereinigung pro Telekommunikations- und  
Informationstechnik e.V. (pro T-in), vertreten durch den  
Vorsitzenden Dirk Motzkus, Kellerbergstraße 16, 57319 Bad  
Berleburg,

**- Verfügungsklägerin -**

**Verfahrensbevollmächtigter:** Rechtsanwalt Norbert Merkena,  
Tivolistraße 33, 52349 Düren,

2. des Betriebsrat der Deutschen Telekom Kundenservice GmbH  
(DTKS), Regionalbetrieb West, vertreten durch den Vorsitzenden  
Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf,

**Verfahrensbevollmächtigte:**

erschieden nach Aufruf der Sache

1. für den Antragsteller der Vorsitzende Herr Motzkus und Herr Rechts-  
anwalt Merkena
2. für den Beteiligten zu 2) der Vorsitzende Herr Ceyer und Herr Rechts-  
anwalt Dr. Lorenz.

Der Vertreter des Antragstellers erhält Abschriften der Schriftsätze des Be-  
teiligten zu 2) vom 19.08.2009 und 20.08.2009.

Der Vertreter des Betriebsrates erklärt, außer der Betriebsversammlung im  
November werden bei Betriebsversammlungen grundsätzlich Stände zuge-

lassen. Dies sind zum einen Stände des Arbeitgebers sowie der eingeladenen Gewerkschaften. Bei den Gewerkschaften handelt es sich um die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften die ver.di, die DPVKOM sowie die christliche Gewerkschaft Post und Telekommunikation. Im Übrigen werden Stände des Arbeitgebers aufgestellt. Hierzu gehört das Posterholungswerk sowie andere Angebote des Arbeitgebers.

Der Vertreter des Antragstellers erklärt, Betriebsangehörige des Betriebes DTKS Regionalbetrieb West seien Mitglieder des Vereins.

Der Vertreter des Beteiligten zu 2) erklärt, er bestreite dies.

Nach Belehrung über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung erklärt der Vorsitzende des Antragstellers, er versichere an Eides statt, dass Betriebsangehörige des Regionalbetriebes West der DTKS GmbH Mitglieder im Verein des Antragstellers seien.

### **Vorgespielt und genehmigt.**

Die Vertreter des Betriebsrates erklären, in einem Verfahren vor dem Arbeitsgericht Mönchengladbach, soweit erinnerlich, sei von dem Betriebsrat die Gewerkschaftseigenschaft der CGPT Christliche Gewerkschaft für Post und Telekommunikation bezweifelt worden.

Dieses Verfahren sei ausgesetzt worden bis zur Klärung der Gewerkschaftseigenschaft der CGPT. Dieses Verfahren ist immer noch anhängig.

Die Verhandlung wird zur Zwischenberatung unterbrochen.

Die Verhandlung wird wieder aufgenommen und fortgesetzt.

Der Vertreter des Antragstellers überreicht Kopie einer Strafanzeige vom 10.03.2009 zur Akte.

Der Vorsitzende des Betriebsrates erklärt auf Nachfrage des Gerichts, bei der morgigen Betriebsversammlung sei inzwischen 7 und 9 Ständen zugelassen.

Die Verhandlung wird nochmals zur Zwischenberatung der Beteiligten unterbrochen.

Die Verhandlung wird wieder aufgenommen und fortgesetzt.

Der Vertreter des Antragstellers beantragt sodann den Beteiligten zu 2) zu verpflichten, dem Antragsteller im Rahmen der Betriebsversammlung des Betriebes DTKS im Versammlungsgebäude Ruhrkongress Bochum am 25.08.2009 den Aufbau eines Informationsstandes von 2 x 3 Metern an einer zentralen Stelle vor dem Tagungsraum und die Verteilung von Informationsmaterial an die Teilnehmer der Betriebsversammlung zu dulden.

2. Hilfsweise den Aufbau eines Informationsstandes von 2 x 3 Meter im Eingangsbereich des Gebäudes und die Verteilung von Informationsmaterial an die Teilnehmer der Betriebsversammlung zu dulden.

3. Äußerst hilfsweise den Aufbau eines Informationsstandes von 2 x 3 Meter auf dem Veranstaltungsgelände und dort auch die Verteilung von Informationsmaterial zu dulden.

4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Ziffern gegen den Beteiligten zu 2) ein Ordnungsgeld in höchst zulässigem Maße ersatzweise Zwangshaft gegen die Vertreter des Beteiligten zu 2) festzusetzen und anzuordnen.

### **Vorgespielt und genehmigt.**

Der Vertreter des Betriebsrates beantragt, die Anträge zurückzuweisen.

### **Beschlossen und verkündet:**

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung wird nach geheimer Beratung in Abwesenheit der Beteiligten und ihrer Vertreter der folgende

### **B e s c h l u s s**

verkündet:

1. Dem Beteiligten zu 2) wird aufgegeben, im Rahmen der Betriebsversammlung des Betriebes DTKS im Versammlungsgebäude Ruhrkongress Bochum am 25.08.2009 den Aufbau eines Informationsstandes der Größe 2 x 3 Meter vor dem Tagungsraum durch den Antragsteller und die Verteilung von Informationsmaterial an die Teilnehmer der Betriebsversammlung durch den Antragsteller zu dulden.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird dem Beteiligten zu 2) ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Die Richtigkeit der Übertragung  
vom Tonträger wird beglaubigt.

Jakubowski

Dreesen